

Anlage 1 zur Drucksache 179/20

21. Änderungssatzung **vom 2020** **zur Vierten Abfallgebührensatzung** **des Kreises Unna vom 07.12.1998**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am _____ 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 03.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für die Restmüllentsorgung | 244,28 €/t, |
| b) für die Sperrmüllverwertung | |
| -für die Grundgebühr- | 4,38 €/E*a, |
| -für die Leistungsgebühr- | 78,13 €/t, |
| c) für die Bioabfallkompostierung | 102,52 €/t, |
| d) für die Grünabfallkompostierung | 76,45 €/t, |
| e) für die Altpapierverwertung | 3,67 €/t. |

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2019 bis Oktober 2020 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2021 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2021 – 31.12.2021) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2021, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2022 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.